

Was die Stellung dieser Grundsätze in dem Gesetze anlangt, so erachtete man es für sachgemäß, daß das Gesetz die Regel, wie die Confession des Vaters in der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen entscheidend sein solle, an die Spitze zu stellen, und nur nachzulassen habe, durch eine Uebereinkunft eine Ausnahme von der Regel festzusetzen, damit die Betheiligten nicht zu dem irrigen Glauben verleitet werden mögen, als werde ein Vertrag hierüber in der Regel vorausgesetzt, da viele Personen in dergleichen Fällen geneigter sind, dem Gesetze sich zu unterwerfen, als einen Vertrag hierüber einzugehen, und daher ist §. 6. des Entwurfs also gefaßt.

Dieser Ordnung des Gesetzentwurfs glaube ich daher auch jetzt folgen zu dürfen und mich zuvörderst mit einer Kritik der für die Festsetzung eines gesetzlichen Princips geschienenen Vorschläge beschäftigen zu müssen. Zuerst erwähne ich unter denselben

1) die Bestimmung nach der Confession desjenigen Theils, dessen Vorfahren am längsten im Staatsgebiete wesentlich gewohnt haben.

Es ist dieß die im Großherzogthum Sachsen-Weimar sanctionirte; allein muthmaßlich will man dabei nicht über die Reformation zurückgehen, weil sonst das Resultat den Antragstellern nicht erwünscht sein möchte, und wenn dem so ist, so scheint sie mit dem Grundsätze der Parität nicht ganz vereinbarlich, insbesondere und hauptsächlich aber das gegen sich zu haben, daß die entscheidende Thatsache nicht immer bald, vielleicht gar nicht ermittelt werden kann, und daher es für letztern Fall noch einer subsidiarischen Norm bedarf, die man auch im Weimarschen für letztern Fall so beigefügt hat, daß dann die Confession des Vaters entscheidend sei.

Die protestantische Geistlichkeit zu Dresden hat, wie ich aus dem Berichte ihrer geehrten Deputation ersehe,

2) in einer eingereichten Bittschrift eine Bestimmung entweder nach der Confession des Vaters oder der Mutter oder nach dem Geschlechte des erstgeborenen Kindes gewünscht. Der erste und zweite Vorschlag wird noch näher erwähnt werden. In Betreff des letztern hat bereits ein verehrter Redner (D. v. Ammon) bemerklich gemacht, daß hier, wenn man vom rationalen Standpunkte aus dieß betrachte, auf einen Zufall die Entscheidung eines wichtigen Gegenstandes gegründet werde, und daher der Vorschlag nur durch die ihm unterliegende religiöse Ansicht, daß hier die göttliche Vorsehung walte, sich empfehlen könne, allein längst schon hat man die göttlichen Orakel, wie man sie nannte, in der Gesetzgebung unter die unzuverlässigen Beweismittel gerechnet, und demnach könnte es nur auffällig sein, wenn man im Lichte unserer Zeit in einem Gesetze derartige Folgen von einem solchen Ereignisse abhängig machen wollte, das übrigens bei der Geburt von Zwillingen verschiedenen Geschlechts umständliche Erörterungen, mit Eidesleistungen der Personen, die bei der Entbindung anwesend waren, veranlassen könnte.

Mehrere und wärmere Vertheidiger hat

3) die Theilung nach den Geschlechtern gefunden. Unter den Gründen, die dafür angeführt werden, scheinen mir mehrere,

ich muß es bekennen, problematisch, wie z. B. daß in der Mutter das religiöse Gefühl stärker als in dem Vater und daher eine Zurücksetzung hierin der erstern empfindlicher sei, sowie daß eine solche Vorschrift die Toleranz unter den Geschwistern befördere, indem man, namentlich den letzteren betreffend, öfters gegentheilige Erfahrungen gemacht und wahrgenommen haben will, daß, wo in den Familien solche Verhältnisse statt finden, unter Geschwistern, vorzüglich in den ungebildeteren Volksclassen, statt der Toleranz, wo nicht feindliche Gesinnung, doch wenigstens Mangel an Anhänglichkeit erzeugt worden sei. Eben so wenig kann ich die Behauptung des geehrten Mitglieds D. Weber zugeben, es müsse der Ehemann nachstehen, weil er der Urheber der gemischten Ehe sei, da hierzu freie Einwilligung beider Theile gehört. Für wichtiger erkenne ich dagegen die Gründe dafür an, daß die Rechte beider Ehegatten auch in dieser Beziehung einander gleich stehen, und daher die Natur einer gemischten Ehe für eine solche Bestimmung um so mehr spreche, als in der Regel die Mütter mit der Erziehung der Töchter, die Väter mit der der Söhne sich beschäftigen, und die Regierung würde vielleicht diesem Grundsätze Beifall gegeben haben, wenn nicht außer dem obbemerkten Grunde, daß die Verschiedenheit der Confession der Aeltern auf die Kinder nicht übergehen, unter diesen vielmehr, wie in einer ungemischten Ehe, die Einheit des Religionsunterrichts statt finden, und, wenn sie nicht durch Uebereinkunft der Betheiligten zu erlangen, durch das Gesetz herbeigeführt werden sollte, auch folgende Betrachtungen hinzugetreten wären. Zunächst kann eine solche Verschiedenheit des Religionsunterrichts und der Religionsübungen nur an den wenigen Orten, wo es Schulen beider Confessionen giebt, statt finden. Dann machen die aus solcher hervorgehenden Trennungen der Familien in Betreff der Hausandacht und Religionsübung die Bande unter diesen selbst locker und erzeugen besonders den Mangel an Liebe unter den Geschwistern, den Viele bemerkt haben wollen. Zwar habe ich hier aus dem Munde eines allgemein verehrten Mitglieds (D. v. Ammon) vernommen, daß die häusliche Andacht um deswillen nicht gestört werde, indem es ja mehrere Familien gebe, die Belege dafür lieferten, und in denen beiderseitige Geistliche friedlich neben einander ständen, und daß Gebet- und Andachtsbücher vorhanden seien, welche beide Confessionen zu ihrer Erbauung ohne Anstoß gebrauchen könnten; das Letztere ist wahr, und in meiner Familie selbst werden die, meines Wissens von einem Katholiken geschriebenen trefflichen „Stunden der Andacht“ oft zur Andacht benutzt, auch kann hin und wieder ein Beleg für die erstere Behauptung, namentlich unter den gebildeteren Ständen, sich finden, wo der Katholik schon in seinem Innern, anders kann ich mir es kaum denken, zum Protestantismus sich hingeneigt hat. Allein ich muß allerdings meine Zweifel der Einsicht jenes kompetenteren Richters unterordnen, ob nämlich auch die Mehrzahl der Fälle, welche man zur Richtschnur nehmen muß, dafür spreche, ob demnächst der Katholik, wenn er nicht die Eigenthümlichkeiten seiner Kirche verläugnen will, sich täglich zum Gebete und zur Andachtsübung mit dem Protestanten vereinigen könne, ob, wenn mit der katholischen Mutter die Töchter in einem früheren Alter zum Genuß des heiligen Abendmahles